



8. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung eines „Sondergebietes Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“ bei Premsthal;

Auslegung der wesentlichen Umweltbezogenen Stellungnahmen

Im Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (erstmalige Öffentliche Auslegung) wurden keine umweltbezogenen Stellungnahmen vorgebracht.

Im Verfahren der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sind die nachfolgenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Falkenstein, 26.03.2024

Name der Behörde	Stellungnahme
Landratsamt Cham, SG Naturschutz und Landschaftspflege vom 12.10.2023	<p><u>Landschaftsschutzgebiet</u></p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Oberer Bayerischer Wald“. Die Aufstellung eines für das Vorhaben erforderlichen Bebauungsplanes widerspricht in der Regel dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes. Im Einzelfall wird eine Befreiung für das Vorhaben und damit eine mögliche „Planung in die Befreiungslage“ geprüft.</p> <p>Eine für eine Befreiung erforderliche Atypik kann auch bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorliegen, wenn das bei Erlass der Verordnung so nicht berücksichtigte und in diesem Ausmaß auch nicht abschätzbare öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien eine Randkorrektur der naturschutzrechtlichen Festsetzungen erfordert, insbesondere an Standorten, an denen sich die Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit den Naturschutzbelangen in Einklang bringen lassen. Die Befreiung darf dabei nicht nach Umfang und Häufigkeit dazu führen, dass die Schutzgebietsverordnung gegenstandslos wird oder sie ihren Zweck ganz oder teilweise nicht mehr erreichen kann. Auch unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Energieversorgung durch Nutzung erneuerbarer Energien muss eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaftsbild verhindert werden.</p> <p>Eine abschließende Beurteilung des vorliegenden Entwurfes in Bezug auf die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet insbesondere im Hinblick auf das Landschaftsbild kann nicht getroffen werden.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht kann der Eingriff ins Landschaftsbild durch eine Zuordnung zur bestehenden Bebauung auf demselben Grundstück deutlich</p>

	<p>minimiert werden. Das deutliche Abrücken von der Bebauung hin in die offene, kleinräumig sehr wertvolle Landschaft wird kritisch gesehen. Im Hinblick auf eine notwendige Befreiung ist dies zwingend zu prüfen</p> <p>Aus den nun vorgelegten Unterlagen ist keine Begründung ersichtlich, die einer naturschutzfachlich erforderlichen Verschiebung näher zur bestehenden Bebauung hin, entgegensteht. Mit einer entsprechenden Eingrünung ist nach Rücksprache der unteren Denkmalschutzbehörde mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege auch für das denkmalgeschützte Anwesen keine Beeinträchtigung zu erwarten.</p>
<p>Wasserwirtschaftsamt Regensburg vom 12.10.2023</p>	<p>Wenn die Anmerkungen unserer nachfolgenden Stellungnahme vom 14.04.2023, wie im Abwägungsbeschluss beschrieben, im Bebauungsplanverfahren aufgenommen werden, besteht mit dem Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis:</p> <p><u>Bodenschutz</u> Das Verbot von unbeschichteten verzinkten Rammprofilen unter Punkt 6.1.4 des Umweltberichts wird begrüßt. Die Aufnahme dieser Anmerkung in die textlichen Festsetzungen wäre anzuraten. Auf verzinkte Stahlprofile ist nach Möglichkeit vollständig zu verzichten, da von den Berührflächen der Stahlstützen mit dem Boden Zink in erhöhten Mengen über Korrosionsprozesse in den Boden gelangen kann. Durch optimierte Materialeigenschaften lassen sich die Zinkeinträge in den Boden minimieren.</p> <p><u>Abflussbildung</u> Die kinetische Energie des von den Paneelen abtropfenden Wassers ist größer, als die des herabfallenden Regens. An den Abtropfpunkten besteht daher eine besondere Erosionsgefahr. Die Module sind so zu errichten, dass das Niederschlagswasser über die gesamte Kantenlänge abtropft, und nicht nur an den Eckpunkten.</p> <p><u>Hanglage</u> Das Planungsgebiet liegt unterhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Hangflächen. Unter ungünstigen Umständen (Starkregen, Regen und Schneeschmelze bei gefrorenem Boden) kann es zu Oberflächenwasserabfluss und Erdabschwemmungen kommen. Bei der Gebäude- und Freiflächenplanung sollen derartige Risiken berücksichtigt werden.</p>